

Erste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau- Beitragssatzung) betreffend Ausbau der Menkenstraße von Stein- hügel bis Menkenstraße 28 einschließlich als verkehrsberuhigter Bereich vom 3.5.1983

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268), in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 25. Apr. 1983 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Für die straßenbauliche Maßnahme in der Menkenstraße von Steinhügel bis zu einer geraden Linie, die zwischen den an Flurstück 408 angrenzenden nördlichen Vermessungspunkten der Flurstücke 414 und 385 verläuft, ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 23.06.1982, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 50 % festgesetzt.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von den Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit der der Planung zugrunde liegenden Gestaltung in ihren tragenden Grundzügen vereinbar sind und die nach dem § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

¹⁾ am 19.5.1983 in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht